



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 2 3 1

vom 31. März 2017

Referenz-Nr.: GWR h 1006

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Wila. Wasserversorgung Turbenthal. Quellfassungen Buck, Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen. Quellfassung Wassertobel, Aufhebung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde

Wila

Betroffene/r

Gemeinderat Wila, Kugelgasse 2, Postfach, 8492 Wila

Wasserversorgung Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellen Buck (Nr. 2016.4116A) 1:1'000 vom 16. Dezember 2016
- Schutzzonenreglement Quellen Buck (GWR h 1006) vom 16. Dezember 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Wila vom 27. Februar 2017

Ergänzende
Unterlagen

- Hydrogeologischer Bericht «WV Turbenthal. Überarbeitung Quellschutz-zonen Buck und Wassertobel, Pfaffberg, Gemeinde Wila/ZH», Dr. L. Wyssling AG vom 21. August 2015

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 10. März 2017 reichte die Gemeinde Wila die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Quellfassungen Buck (Grundwasserrecht h 1006) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2163/1994 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Quellfassungen Buck und Wassertobel (Grundwasserrecht h 1006) der Wasserver-sorgung Tablat (heute: Turbenthal) genehmigt. Die Grundwasserschutz-zonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Dabei beschloss die Was-serversorgung Turbenthal in Zukunft auf die Nutzung der Quelle Wassertobel zu verzich-ten, da diese Fassung gelegentlich bakteriologisch angeschlagen ist und da deren Zone S2 bis in den Weiler Pfaffberg reichen würde. Die Quelle Wassertobel wird daher nur noch in der Notwasserversorgung genutzt und ist somit von der Schutz-zonenpflicht be-freit.

Im Auftrag der Wasserversorgung Turbenthal erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaff-hausen, im hydrogeologischen Bericht vom 21. August 2015 die neuen Schutz-zonenemp-fohlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 17. November 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 27. Februar 2017 hob der Gemeinderat Wila den alten Festsetzungs-beschluss für die Fassungen Buck und Wassertobel vom 29. Oktober 1991 und den Er-gänzungsbeschluss vom 4. Juli 1994 auf, setzte die überarbeiteten Schutz-zonen um die Fassungen Buck neu fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Buck gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren. Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Wila.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2163/1994 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Buck und Wassertobel (GWR h 1006) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wila vom 27. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellen Buck (GWR h 1006) der Wasserversorgung Turbenthal und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Wila wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Buck zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Buck (Grundwasserrecht 1006)

Wila. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Wila vom 27. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quelfassungen Buck der Wasserversorgung Turbenthal neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und

dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Wila wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Wila wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Wila wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro TBB Ingenieure AG, Elgg, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgung Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal

- Staatsgebühr :	Fr.	388.80	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	484.80	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Wila, Kugelgasse 2, Postfach, 8492 Wila (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, 8488 Turbenthal), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Turbenthal
- Wasserversorgung Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- TBB Ingenieure AG, Florahof 5a, Postfach 324, 8353 Elgg, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: **31. März 2017**

Inkrafttreten
Datum 15. Juni 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen
Buck (Grundwasserrecht 1006)**

Wila. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungs-gesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 31. März 2017 die mit Beschluss des Gemeinderates Wila vom 27. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Regle-ment um die Quellfassungen Buck der Wasserversorgung Turbenthal neu genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baure-kursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführ-ung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag, und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeich-nen und soweit möglich beizu-legen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten kön-nen vom 28. April bis 28. Mai 2017 auf der Gemeinderatskanzlei Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila, eingesehen werden.

Gemeinderat Wila

00194063

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 15.6.2017 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Akt.

R. Dub...